

Verfassungsbeschwerde durch Brandenburger Landwirt gegen das EEG 2014 –

Verstoß gegen das Grundrecht durch fehlende Übergangsvorschriften für baurechtlich genehmigte Biogasanlagen

Berlin, den 20.08.2015. Mit der Novellierung des EEG 2014 verletzt der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz aus dem Grundgesetz mit dem EEG 2014, so dass Landwirten nur noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe übrig bleibt.

Das EEG 2014 ist erst ein Jahr alt und die Bilanz fällt verheerend aus. Familiengeführte landwirtschaftliche Betriebe, die auf den Gesetzgeber vertraut und Bioenergieprojekte bis dahin erfolgreich umgesetzt haben, stehen am Rande ihrer Belastungsgrenze. Aus diesem Grund wurde im Mai 2015 die erste Verfassungsklage durch eine Biogasanlage in Baden Württemberg in Karlsruhe eingereicht.

Eine weitere Klage erfolgte nun durch einen besonders schwer betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb, in Brandenburg. Im Jahr 2013 erhielt der Landwirt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Dezember 2014 in Betrieb genommen wurde – also nach der Novellierung des EEG 2014..-Zwar schuf der Gesetzgeber eine Übergangsvorschrift für Anlagen, die vor seiner Ankündigung schon begonnen wurden, aber er blieb in seinen Gesetzesformulierungen zu ungenau. So wurde übersehen, dass Baugenehmigungen für Biogasanlagen nicht unmittelbar bundesrechtliche Genehmigungen notwendig sind. Hätte der Landwirt seine Anlage im Rahmen einer sogenannten Bundesimmissionsschutzgenehmigung genehmigen lassen, wäre er auf der sicheren Seite gewesen. Eine solche Genehmigung lag aber aufgrund der Anlagengröße nicht vor. Die durch den Gesetzgeber verursachte Ungleichbehandlung führte somit beim Beschwerdeführer zu einem wirtschaftlichen Totalschaden.

Der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalte der Verfassungsbeschwerde ist Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl von Paluka Sobola Loibl & Partner aus Regensburg. Einen aktuellen Newsletter zum konkreten Inhalt der Verfassungsbeschwerde finden Sie unter: www.paluka.de.

Die Verfassungsbeschwerde wegen der fehlenden Übergangsvorschrift von baurechtlich genehmigten Anlagen im EEG 2014 wird außerdem vom Verein Nachhaltige Energien e.V. (www.paluka.de/fileadmin/paluka/pdf/NL_EEG_8_August_Verfassungsbeschwerde_Uebergangsregelung_EEG_2014.pdf) unterstützt.

Über den Verein Nachhaltige Energien e.V.:

Der Verein wurde zwei Tage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 gegründet. Aktuell umfasst der Verein 145 Mitglieder, davon betreiben 137 Mitglieder Biogasanlagen. Insgesamt vertreten die familiengeführten Biogasanlagen rund 115 MW installierte elektrische Leistung dezentral verteilt auf ganz Deutschland. Ziel des Vereins ist es, verfassungskonforme und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Biogasanlagenbetreiber zu erhalten.

Der Verein hat in den letzten 12 Monaten drei Verfassungsbeschwerden gegen das EEG 2014 unterstützt.

Pressekontakt:

Gerrit Müller-Rüster
Treurat und Partner
Unternehmensberatungsgesellschaft
mbH
Lorentzendamm 40
24103 Kiel

fon: 0431 - 5936-373
fax: 0431 - 5936-361

gmueller-ruester@treurat-partner.de

www.treurat-partner.de